

Richtlinien der Geförderten Unternehmensberatung der Wirtschaftskammer Wien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Beratungskosten

Gültig ab 1.1.2023 bis auf Widerruf

Ziele

- Unterstützung von Unternehmensgründungen und Entwicklung von wirtschaftlich gesunden Unternehmen in Wien
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Absicherung des nachhaltigen Erfolges von Wiener Unternehmen
- Unterstützung bei der Sanierung von Wiener Unternehmen bis hin zum geordneten Ausstieg (Beendigung der gewerblichen Tätigkeit)

Fördergegenstand

- Gefördert werden die Kosten von externen Beratungsleistungen, die den genannten Zielen entsprechen.

Förderwerber (Beratungskunde)

- Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien
- Personen, die beabsichtigen, Mitglied der Wirtschaftskammer Wien zu werden (Unternehmensgründer:innen) mit Hauptwohnsitz in Wien.

Art und Inhalt der Förderung

- Gefördert werden ausschließlich Beratungsleistungen die von Beratungsunternehmen erbracht werden, welche im Beraterpool der Wirtschaftskammer Wien gelistet sind.
- Das Stundenhonorar ist mit dem Beratungsunternehmen fix zu vereinbaren und darf den Betrag von EUR 90,- netto nicht unterschreiten.
- Nur tatsächlich geleistete Beratungsstunden sind verrechenbar. Der in der Förderzusage angegebene Stundenumfang gilt sowohl für den Beratungskunden als auch für das Beratungsunternehmen als Obergrenze und muss nicht ausgeschöpft werden.
- Das jährlich zur Verfügung stehende Ausmaß an geförderten Beratungsstunden ist unter www.wko.at/wien/unternehmensberatung einzusehen.
- Die Geförderte Unternehmensberatung der WKW behält sich vor, dieses Stundenausmaß aus budgetären Gründen abzuändern.
- Strategische Unternehmenskonzepte können nur einmal innerhalb von 24 Monaten gefördert werden. Es gilt das Datum der Förderzusage.

- Für Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien mit ruhender Gewerbeberechtigung gilt ein reduziertes Beratungsangebot von maximal 10 Stunden pro Jahr, solange die Berechtigung ruht.
- Beratungsstunden, die bereits mit Förderzusage zugesagt, aber nicht in Anspruch genommen wurden, können für das gleiche Beratungsunternehmen frühestens 6 Monate nach Ablauf der (ursprünglich gesetzten) Förderfrist neuerlich beantragt werden.

Förderhöhe

- Das ERST-Gespräch wird zu 100% gefördert. Der Beratungskunde trägt die USt.
- Beratungsleistungen für Gründer:innen und Jungunternehmen werden mit EUR 66,- netto pro Stunde gefördert. Die Förderung trägt zu gleichen Teilen die Wirtschaftskammer Wien und die Stadt Wien.
- Beratungsleistungen für alle anderen Unternehmen werden mit EUR 44,- netto pro Stunde gefördert.
- Für Umweltberatungen im Rahmen von OekoBusiness Wien gelten abweichende Bedingungen. Näheres unter <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekobusiness/beratungsangebote.html>

Beratungsumfang und Jahresanspruch

- Beratungsleistungen für Gründer:innen und Jungunternehmen werden für maximal 32 Stunden pro Jahr und Unternehmen gefördert
- Beratungsleistungen für andere Unternehmen bis max. 10 Mitarbeiter:innen¹⁾ werden für maximal 32 Stunden pro Jahr und Unternehmen gefördert.
- Beratungsleistungen für Unternehmen größer 10 Mitarbeiter:innen (Vollzeitäquivalent) werden für maximal 42 Stunden pro Jahr und Unternehmen gefördert.

Beratungsformate

- ERST-Gespräch 2 Stunden (pauschaliert)
(Klärung des Beratungsthemas, Auftrags-/Projektdefinition)
- Modul 1: Einzelthemenberatung 10 Stunden
(Bearbeitung von abgegrenzten Fragestellungen und betrieblichen Einzelproblemen)
- Modul 2: Konzept- und Strategieberatung (betriebswirtschaftlich) 20 Stunden

Spezielle Beratungsangebote zu aktuellen Themen werden auf der Homepage www.wko.at/wien/unternehmensberatung veröffentlicht.

Beratungsschwerpunkte

- Businessplan und Strategie (z. B. Standortentscheidungen, Managementaufgaben zur Führung, Planung, Steuerung, Sicherung und Entwicklung für bestehende und künftige Unternehmen)
- Marketing und Vertrieb (z. B. Positionierung, Kundengewinnung, Webseiten-Konzept, Online Kommunikation, SEO, Produkt- und Markteinführung)
- Budgetierung und Finanzplanung (z. B. Finanzierung, Kostenrechnung, Kalkulation, Controlling, Unternehmensbewertung, Förderungen)
- Restrukturierung und Sanierung (z. B. Liquiditätsanalyse, Grundsätze der Konsolidierung, ertragswirtschaftliche/finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen, Zahlungsplan, Fortbestandsprognose, Ausstiegsszenarien)
- Innovation und Technologie (z. B. Innovationsmanagement, Produkt- und Prozessinnovation, Patente, IT-Sicherheit, IT-Infrastruktur, Organisations- und Prozessentwicklung durch IT, Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, Grundlagenforschung, Digitalisierung)
- Ökologie und Umweltschutz (z. B. betrieblicher Umweltschutz, Energiewirtschaft, Abfallwirtschaft, Emissionen, effiziente Ressourcenverwendung, Umweltmanagementsysteme, Nachhaltigkeit)

Weitere Beratungsangebote und -inhalte können von der Wirtschaftskammer Wien aus gegebenem Anlass erweitert oder reduziert werden. Der Umfang der aktuell geförderten Leistungen wird unter www.wko.at/wien/unternehmensberatung veröffentlicht.

Nichtförderbare Leistungen

- Nebenkosten (Fahrzeitvergütung, KM-Geld, Spesen, etc.)
- Beratungen zu überwiegend steuerlichen oder rechtlichen Fragen
- gutachterliche Tätigkeiten
- reine Umsetzungsschritte (z. B. Agenturleistungen, Werbekampagnen, Homepageerstellung, Programmierung, Grafikerstellung, technische Messungen, Trainings- und Einschulungsleistungen, etc.)
- lang andauernde Begleitung (jährliche Budgetierungen, Dauer-Coaching, Management auf Zeit, etc.)
- Beratungsleistungen, die bereits vor der Zusage der Förderung durch die Förderstelle erfolgten
- Beratungsleistungen, für die bereits von anderer Stelle eine Förderung geleistet wird oder geleistet wurde

Förderablauf

- Der Beratungskunde beantragt vor Beginn der Beratung online eine Beratungsförderung und wählt selbst das Beratungsunternehmen aus („Wunschberatung“).

- Als Hilfestellung für die Beraterauswahl werden bei Bedarf von der Geförderten Unternehmensberatung der Wirtschaftskammer Wien Vorschläge unterbreitet.
- Für spezielle Beratungsangebote gilt eine eingeschränkte Beraterauswahl. Wunschberatungen sind für diese Angebote nicht möglich.
- Nach Vorliegen des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und positiver Klärung der Förderfähigkeit übermittelt die Wirtschaftskammer Wien dem Beratungskunden die Förderzusage. Diese enthält alle Bedingungen für die Fördergewährung bzw. Förderauszahlung nach Abschluss der Beratung (erforderliche Einreichunterlagen, Einreichfrist) und informiert gleichzeitig das Beratungsunternehmen über die erfolgte Förderzusage.

Förderzusage

- Die Gewährung von Förderungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die Wirtschaftskammer Wien behält sich vor, die Anzahl der geförderten Beratungen je Beratungskunde und je Beratungsunternehmen zu begrenzen.

Förderfristen

Soweit nicht anders angegeben gilt:

- ERST-Gespräche sind innerhalb von 6 Wochen mit der Förderstelle abzurechnen.
- Eine Einzelthemenberatung ist innerhalb von 4 Monaten mit der Förderstelle abzurechnen.
- Eine Konzept- und Strategieberatung (betriebswirtschaftlich) ist innerhalb von 6 Monaten mit der Förderstelle abzurechnen.
- Bei speziellen Beratungsangeboten wird die Abrechnungsfrist individuell angegeben.
- Die Frist gilt als gewahrt, wenn die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form (im PDF-Format) rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist bei der Förderstelle einlangen. Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden.
- Die gesetzte Förderfrist ist nicht verlängerbar. Ist der Antrag auf Auszahlung der Förderung rechtzeitig gestellt worden und erweisen sich die beigefügten Unterlagen nachträglich als mangelhaft oder ergänzungsbedürftig, kann in begründeten Ausnahmefällen für die Vervollständigung eine kurze Nachfrist gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Setzung einer Nachfrist besteht nicht.

Beratungsablauf

- Die Beratung erfolgt direkt zwischen Beratungskunde und Beratungsunternehmen. Sie legen gemeinsam den Ablauf und die Methoden festlegen.
- Bezüglich allfälliger Werknutzungsrechte (Rechte an geistigen Leistungen) wird empfohlen, eine gesonderte Vereinbarung zu treffen!

- Die Wirtschaftskammer Wien übernimmt keine Haftung und keine Verantwortung für die Beratungsergebnisse. Beratungskunde und Beratungsunternehmen sind für die Einhaltung der Beratungsstandards und der Förderrichtlinie selbst verantwortlich.
- Da der Beratungsvertrag direkt zwischen Beratungskunde und Beratungsunternehmen zustande kommt, sind Ansprüche daraus (z. B. Gewährleistung etc.) ausschließlich an das Beratungsunternehmen zu stellen.

Beratungsdokumentation

Als Nachweis für die Erreichung der Förderziele muss die Beratungsdokumentation folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Management Summary mit Maßnahmenblatt/umsetzungsorientierte Realisierungsempfehlungen (z. B. Was ist zu tun? Wer ist zuständig? Welche Kosten entstehen? Deadlines etc.)
- Problem- und Zielbeschreibung (Ist-/Soll-Zustand)
- Darstellung der Entscheidungsgrundlagen und der vorgeschlagenen Lösungswege in gut verständlicher Form
- Klare Abgrenzung zu eventuell nicht förderbaren Beratungsteilen
- Zeitaufstellung mit Ortsangabe über die erbrachten verrechenbaren Leistungen
- Bei speziellen Beratungsprogrammen können zusätzliche inhaltliche und formale Anforderungen (z. B. Businessplanerstellung, Verwendung von Formularen, Beratungstools, etc.) vorgesehen sein.
- Zur Wahrung des Qualitätsstandards können Beratungen intern evaluiert werden. Falls dafür erforderlich, können weitere Unterlagen vom Beratungskunden oder vom Beratungsunternehmen eingefordert werden.

Beratungsunternehmen

Die im „Beraterpool der Wirtschaftskammer Wien“ gelisteten Beratungsunternehmen erfüllen folgende Kriterien:

- Einschlägige aufrechte Befugnis zur Durchführung von Beratungstätigkeiten (Unternehmensberatung, Informationstechnologie, Ingenieurbüro) sowie Forschungseinrichtungen
- Mindestens dreijährige Beratungspraxis
- Beachtung der ISO 20700 für Unternehmensberatungsdienstleistungen
- Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die angebotenen Beratungstätigkeiten
- Gültige UID-Nummer

Förderabrechnung

Der Beratungskunde reicht innerhalb der in der Förderzusage angeführten Frist folgende Unterlagen bei der Förderstelle in elektronischer Form (im PDF-Format) ein:

- Antrag auf Förderauszahlung
- Beratungsdokumentation gemäß Richtlinie
- Saldierte Honorarnote(n) des Beraters
- Bank-Überweisungsbeleg als Nachweis der erfolgten Zahlung des Beratungshonorars (Barzahlungsbeleg nur bei ERST-Gespräch ausreichend!)
- Feedbackbogen
- bei speziellen Beratungsprogrammen können weitere Unterlagen vorgesehen sein, auf die dann gesondert hingewiesen wird

Nach positiver Prüfung wird der Förderbetrag dem Beratungskunden direkt angewiesen. Wurden die Unterlagen rechtzeitig eingereicht, sind aber mangelhaft, können Nachbesserungen vom Beratungskunden verlangt werden. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Förderstelle und Beratungskunde betreffend die Beratungsdokumentation kann die Fachgruppe Wien „Unternehmensberatung und Informationstechnologie“ um Stellungnahme ersucht werden. Die Wirtschaftskammer Wien und der Beratungskunde akzeptieren deren fachliche Stellungnahme.

Mitarbeiter der Unternehmensberatung der Wirtschaftskammer Wien sind dienstrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, ausgenommen bei der förderbedingten Abrechnungskontrolle durch ko-finanzierende Stellen und bei systembedingten Evaluierungen.

Rückforderungen

Förderungen, die zu Unrecht bezogen wurden, sind zurückzuzahlen.

„De-minimis“-Regel

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie unterliegen der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹⁾, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“) unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 betreffend die Verlängerung der De-minimis-VO bis 2023.

¹⁾ Der Gesamtbetrag der einem einzelnen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,- (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000,-) nicht übersteigen.

Der Beratungskunde hat die geltenden Fördergrenzen im Rahmen der De-minimis-Verordnung bei der Beratungsanmeldung/Antragstellung (Online-Formular) zu beachten und eidesstattlich zu bestätigen.